



Alexander von
HUMBOLDT
STIFTUNG

Beihilfe für Kranken- und Haftpflichtversicherung

Forschungsstipendiat*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung sowie deren begleitende Familienangehörige müssen vom ersten Tag an und **während der gesamten Dauer des Deutschlandaufenthaltes** bei einer Krankenversicherungs-Gesellschaft versichert sein, die ausreichenden Schutz in Deutschland bietet.

Auf der [Webseite](https://www.humboldt-foundation.de/bewerben/foerderung-waehrend-des-aufenthalts) der Alexander von Humboldt-Stiftung <https://www.humboldt-foundation.de/bewerben/foerderung-waehrend-des-aufenthalts> erhalten Sie Informationen zu den Bedingungen und Tarifen verschiedener privater Krankenversicherungs-Gesellschaften. Es werden grundsätzlich zwei Versicherungsoptionen angeboten:

1. **Reise-Krankenversicherungen** für medizinisch notwendige Behandlung bei akuter Krankheit, die nicht auf einer Vorerkrankung beruht, und nach einem Unfall. Bitte beachten Sie die weiteren Angaben zum eingeschränkten Krankenversicherungsschutz während ihres Deutschlandaufenthaltes in den für Ihr Förderprogramm gültigen „Richtlinien und Hinweisen“.
2. Substitutive **Krankenvollversicherungen**, deren Leistungsumfang den gesetzlichen Krankenkassen grundsätzlich vergleichbar ist. Übernommen werden Behandlungskosten auch von Vorerkrankungen (teilweise ohne Gesundheitsprüfung) sowie Kosten für medizinische Leistungen für Schwangerschaft und Entbindung und eine Reihe weiterer Leistungen.

Die Entscheidung für den jeweiligen Tarif liegt bei den Stipendiat*innen unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen Situation, evtl. vorliegender Vorerkrankungen oder chronischer Krankheiten, auch der ggf. begleitenden Familienangehörigen, etc. Einen umfassenden Versicherungsschutz bietet eine Krankenvollversicherung. Die private Krankenversicherung muss durch die*den Forschungsstipendiatin*Forschungsstipendiaten persönlich für sich selbst und ggf. begleitende Familienangehörige bei der ausgewählten Versicherungsgesellschaft abgeschlossen werden.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann den Forschungsstipendiat*innen sowie den Partner*innen und minderjährigen Kindern (bis zu einem Alter von unter 18 Jahren), die die Forschungsstipendiat*innen mindestens 3 Monate (ohne Unterbrechung) nach Deutschland begleiten, während des Förderzeitraumes eine Beihilfe zu den privaten (Reise-) Kranken- und Haftpflichtversicherungskosten gewähren. Die **Höhe der Beihilfe** bestimmt sich durch die abgeschlossene Krankenversicherung:

1. Bei Abschluss einer **Reise-Krankenversicherung** beträgt die Höhe der Beihilfe monatlich 70 Euro.
Forschungsstipendiat*innen erhalten die Beihilfe mit der monatlichen Stipendienzahlung ohne besonderen Antrag.
2. Bei Abschluss einer substitutiven **Krankenvollversicherung** beträgt die Höhe der Beihilfe monatlich 50% der Versicherungsprämie, maximal bis zur Höhe einer monatlichen Prämie gemäß der [Liste Höchstprämiensätze](#).

Neu ab 01.01.2024: alle Forschungsstipendiat*innen und Partner*innen sowie ihre Kinder erhalten eine **pauschale Beihilfe in Höhe von 130 EUR** bei Abschluss einer Krankenvollversicherung mit Versicherungsbeginn ab 01.01.2024. Laufende Krankenvollversicherungsverträge mit Versicherungsbeginn vor dem 01.01.2024 werden weiterhin mit einer Beihilfe von 50% der Versicherungsprämie gemäß der [Liste der Höchstprämiensätze unterstützt](#). Die Beihilfe ist von den Forschungsstipendiat*innen bei der Stiftung zu beantragen, wenden Sie sich bitte direkt an Ihre zuständige Ansprechperson der Abteilung Förderung und Netzwerk. Zum Nachweis der abgeschlossenen Krankenvollversicherung ist der Stiftung eine Kopie der Versicherungspolice mit Angaben zur Höhe der monatlichen Prämie vorzulegen. Auf dieser Grundlage erfolgt auch die Berechnung der Höhe der monatlichen Beihilfe für alle laufenden Verträge. **Bitte beachten Sie, dass Beiträge zur Pflegeversicherung nicht berücksichtigt werden können.**

Für begleitende Familienmitglieder wird die Beihilfe stets individuell auf Antrag gewährt. Wenn für die Einreise der betreffenden Familienangehörigen nach Deutschland kein Visum erforderlich ist, muss der Alexander von Humboldt-Stiftung mit dem Antrag die Heiratsurkunde und/oder die Geburtsurkunde(n) der Kinder als digitale Kopie(n) auf elektronischem Weg (zum Beispiel als Scan) übermittelt werden. Das Antragsformular finden Sie auf der Website der Stiftung unter:

<https://www.humboldt-foundation.de/bewerben/foerderung-waehrend-des-aufenthalts/foerderung-waehrend-des-forschungsaufenthalts-in-deutschland/familienleistungen>

Nebeneinkünfte von Partner*innen werden auf die Beihilfe für Kranken- und Haftpflichtversicherung angerechnet. Bei der Ermittlung der Nebeneinkünfte bleibt ein Betrag in Höhe der jeweils gültigen Verdienstgrenze für geringfügige Beschäftigungen anrechnungsfrei (zurzeit 556 EUR monatlich brutto). Als anzurechnende Nebeneinkünfte gelten auch Stipendien und Teilstipendien privater deutscher und ausländischer Stellen.

In Deutschland sozialversicherungspflichtig Beschäftigte haben keinen Anspruch auf die Beihilfe. Beitragsfrei versicherte Familienmitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung haben ebenfalls keinen Anspruch auf Beihilfe; dies gilt für die Geförderten wie auch ihre begleitenden Partner*innen und Kinder. Sollte der*die Partner*in aufgrund eigener Einkünfte selbst Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sein, entfällt die Beihilfe gleichfalls.

Hinweis: Neue gesetzliche Grundlage ab 01.03.2024

Forschende aus Staaten, die nicht der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören und mit einem Visum oder Aufenthaltstitel nach § 18d Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes am 1. März 2024 oder später nach Deutschland einreisen, können auch ohne Arbeitsvertrag der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland beitreten.

Forschungsstipendiat*innen, die zuvor Mitglied in der substitutiven privaten Krankenvollversicherung waren, dürfen nicht in die gesetzliche Krankenversicherung wechseln. Ein Wechsel in die gesetzliche Krankenversicherung ist unter bestimmten Bedingungen nur von einer privaten Reise-Krankenversicherung möglich, wobei auf eine Antragsfrist von drei Monaten nach Beginn des Forschungsaufenthalts zu achten ist. Die Versicherungs- und Beitragspflicht beginnt unabhängig vom Zeitpunkt des Antrags mit Beginn des Forschungsaufenthaltes in Deutschland. Auch in diesem Falle gewährt die Alexander von Humboldt-Stiftung nach Prüfung der Anspruchsberechtigung eine Beihilfe in Höhe von 130 EUR für die geförderte Person; für begleitende Familienangehörige, die kostenfrei mitversichert sind, besteht kein Anspruch auf eine Beihilfe.

Die Beihilfe für die mitreisende Familie entfällt mit deren Abreise. Diese ist der Alexander von Humboldt-Stiftung möglichst vier Wochen im Voraus mitzuteilen. Sollten sich die Umstände ändern, auf Grund derer die Beihilfe gewährt wurde, so ist dies der Alexander von Humboldt-Stiftung ebenfalls umgehend mitzuteilen.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei der Förderung erneuter Forschungsaufenthalte in Deutschland.

Hinweis für den Fall eines beabsichtigten Wechsels eines bereits bestehenden Versicherungsverhältnisses:

Grundsätzlich raten wir von einem Wechsel eines bereits bestehenden Versicherungsverhältnisses ab, um auszuschließen, dass eine Versicherungsgesellschaft die Aufnahme ablehnen könnte und dadurch versicherungsfreie Zeiten entstehen würden. Sollte jedoch, etwa aufgrund von Vorerkrankungen, ein Wechsel von einer privaten Reise-Krankenversicherung zu einer privaten Krankenvollversicherung während der Dauer des Deutschlandaufenthalts notwendig sein, so kann der Wechsel nur dann erfolgen, wenn das bestehende Versicherungsverhältnis gekündigt werden darf und der Anbieter der Krankenvollversicherung Forschungsstipendiat*innen bzw. deren begleitende Familienangehörige aufnehmen wird, ohne dass versicherungsfreie Zeiten entstehen. Bitte nehmen Sie ggf. selbst Kontakt mit den Versicherungsgesellschaften auf, um diese Frage zu klären.

Stand Februar 2025